

**Satzung**  
**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.12.2016 folgende

Satzung

beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufhalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	50 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60 EUR

**§ 2**

**Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1, bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

**§ 3**

**Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:
  - a) für Mitglieder des Gemeinderates monatlich 150 EUR
  - b) für die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen zusätzlich monatlich 50 EUR
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Abs. 1 a) genannten Betrages die folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Der 1. Stellvertreter	230 EUR
Die weiteren Stellvertreter	190 EUR
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils im letzten Monat des Quartals gezahlt. Im Falle der Erkrankung und des Urlaubes eines Anspruchsberechtigten erfolgt die Weiterzahlung längstens für 3 Monate.

**§ 4****Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

**§ 5****Betreuungsleistungen**

- (1) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen im Sinne des § 20 Abs.5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden bis zu einer Höhe von 50,- € pro Tag erstattet, wenn sie glaubhaft nachgewiesen werden. Voraussetzung dabei ist, dass mindestens ein Kind im Alter bis zum vollendeten 12. Lebensjahr beaufsichtigt bzw. eine im Haushalt lebende angehörige Person gepflegt bzw. betreut werden muss, die Übernahme der Beaufsichtigung, Pflege bzw. Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Haus lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war und die Kosten nicht von anderer Seite erstattet werden.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige hat die Erstattung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister zu beantragen und hierbei unter Darlegung der Umstände glaubhaft zu machen, dass ihm wegen der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit im häuslichen Bereich Kosten für die Inanspruchnahme einer Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegekraft entstehen, die nicht Familienangehörige/r ist. Entsprechende Nachweise über die tatsächlich entstandenen Kosten sind vorzulegen. Sofern die beantragte Kostenerstattung die üblichen Sätze für vergleichbare Dienstleistungen unverhältnismäßig übersteigt, kann die Erstattung auf ein angemessenes Maß beschränkt werden. Die Erstattung erfolgt durch Einzelabrechnung.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ vom 20.01.2003 außer Kraft.

Ketsch, den 12.12.2016

Der Bürgermeister:  
gez. Kappenstein